



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Zentrales Fundbüro Hamburg

Der Senat hat in seiner diesjährigen Sitzung turnusmäßig verschiedene städtische Gebühren für Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie öffentlicher Einrichtungen gemäß dem Kostendeckungsgrundsatz an die Kostenentwicklung und die rechtliche Entwicklung angepasst. Die neuen Gebühren treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Gebühr beträgt für die Verwahrung von

- | | | |
|-----|--|------|
| 1. | Fahrrädern, Kinderkarren, Booten und sonstigen sperrigen Fundsachen | |
| 1.1 | für die ersten 3 Monate | 15,- |
| 1.2 | für die Monate 4 bis 6 | 20,- |
| 2. | Handys, Kameras und sonstigen technischen Geräten | |
| 2.1 | für die ersten 3 Monate | 10,- |
| 2.2 | für die Monate 4 bis 6 | 13,- |
| 3. | Kleidung, Regenschirme, Taschen, Rucksäcke, Koffer, Schlüssel, Brillen, Etais, Schmuck, Uhren und sonstigen Gegenständen | |
| 3.1 | für die ersten 3 Monate | 6,- |
| 3.2 | für die Monate 4 bis 6 | 8,- |

(4) Wird vom Finder der Erwerbsanspruch geltend gemacht, so ist vom Finder für die Verwahrung der von ihm beanspruchten Fundsache grundsätzlich nur die Entrichtung einer Gebühr in jener Höhe zu verlangen, wie sie in der Kategorie der betreffenden Fundsache für den Zeitraum der ersten drei Monate festgesetzt wurde.

Das Gebührenmodell für die Verwahrung von Fundsachen wurde grundlegend überarbeitet und die Gebühr in Abhängigkeit zu dem Umfang der räumlichen und zeitlichen Nutzung des Fundbüros bemessen. Dies soll einer gerechteren Gebührenhöhe dienen.

Ihr Fundbüro